

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

CPA/64

Nr. 5	31. Mai 2006	121. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 5. Mai 2006	77	Satzung des Förderkreises der Jakobikirche der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt 80
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Vom 5. Mai 2006	78	Satzung des Förderkreises Hilfe für Madagaskar der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar 82
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten Vom 5. Mai 2006	78	Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen“ 83
Änderung der Verfassung der Stiftung „Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“	80	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission 84
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Obernburg	80	Erneute In-Kraft-Setzung der Beschäftigungssicherungsregelung für Auszubildende aus der Tarifrunde 2002/2003 (ARK 3/06) 84
		Amtliche Nachrichten 84

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

KABl. Kurhessen-Waldeck 2006, S. 77-78

Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 5. Mai 2006

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das 26. Änderungsgesetz vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

In Artikel 14 Absatz 3 wird das Wort "Predigtauftrag" durch die Wörter "Predigt- oder Zusatzauftrag" ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes vom 27. November 2002 (KABl. 2003 S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 2 c wird wie folgt geändert:

1. In Absätzen 1 und 3 wird das Wort "übergemeindliche" gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden neue Absätze 4 bis 6; es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"Der Zusatzauftrag kann in der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bestehen."

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 18. Mai 2006

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
Vom 5. Mai 2006**

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch die dreizehnte Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2003 (KABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "und der Landespfarrer als Direktor des Amtes für kirchliche Dienste" gestrichen.
2. § 11 Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein neuer Halbsatz mit folgendem Wortlaut angefügt: "dies gilt auch, wenn der Pfarrer eine seinem Ehegatten zugewiesene Dienstwohnung mit bewohnt."
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 60 erhält folgende Fassung:
 - (1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Auf die Witwenabfindung finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 18. Mai 2006

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über
den Dienst der Prädikanten
Vom 5. Mai 2006**

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 (KABl. S. 110) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1993 (KABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Vorschläge für die Berufung zum Prädikanten können der Kirchenvorstand, der Dekan oder der Kirchenkreisvorstand an den Propst richten. Dieser führt mit dem Vorgeschlagenen ein Gespräch, hört den Kirchenvorstand und den Dekan an und legt dem Bischof einen Bericht mit seiner Stellungnahme vor.
 - (2) Der Bischof lädt den Vorgeschlagenen zu einem Eingangskolloquium ein. Den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes; außerdem nehmen mindestens ein Beauftragter für den Prädikantendienst sowie ein Prädikant an dem Kolloquium teil."
2. a) Die bisherigen §§ 4 und 5 werden zu neuen §§ 5 und 6.
 b) Der bisherige § 6 wird zum neuen § 8.
 c) Der bisherige § 7 Absatz 1 wird zum neuen § 9.